

12.09.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Gzu Punkt der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von
Hygienevorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von
Hackfleisch und Fleischzubereitungen

Ratsdok. 5952/94

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und
der Gesundheitsausschuß (G)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung
zu nehmen:

- EU 1. Mit dem Subsidiaritätsprinzip und der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar ist die Verpflichtung, in jedem Mitgliedstaat eine "zuständige Zentralbehörde" zu schaffen; ebenso die Regelung, daß nationale Behörden ihre Zuständigkeit durch Delegation von einer Zentralbehörde herleiten müssen; (Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe h des Kommissionsvorschlages).
- Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß der Begriff "zuständige Behörde" in der Richtlinie wie folgt definiert wird: "für die Durchführung der Veterinärkontrollen zuständige Behörden eines Mitgliedstaates".
- Auch die Zahl etwaiger Koordinierungs- und Kontaktstellen in einem Mitgliedstaat darf nicht durch EG-Richtlinie, sondern muß auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung jedes Mitgliedstaates innerstaatlich geregelt werden.
- EU 2. In Artikel 11 des Kommissionsvorschlages ist vorgesehen, daß Sachverständige der Kommission an Ort und Stelle (in den Betrieben) Kontrollen durchführen. Der Bundesrat kann dieser Regelung nicht ohne vorherige, sorgfältige Subsidiaritätsprüfung zustimmen. Er bittet die Bundesregierung, bei den Beratungen in Brüssel insoweit zunächst einen Prüfvorbehalt einzulegen.

Ausgeliefert am 13. SEP. 1994

EU
G

3. Der Bundesrat hatte mit Beschluß vom 15. Oktober 1993 - BR-Drucksache 598/93 (Beschluß) - zu den Ratsdokumenten 6952/93 (BR-Drucksache 538/93) und 6953/93 (BR-Drucksache 539/93) Stellung genommen. Den damals postulierten Zielen ist in dem nun vorliegenden Ratsdokument 5952/94 Rechnung getragen; der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Beratungen in Brüssel auf diesen Forderungen weiter zu bestehen. Der Bundesrat bittet ferner die Bundesregierung, folgende Ziele zu verfolgen:

- Einfuhr von Hackfleisch und Fleischzubereitungen:

Überlegungen zum GATT könnten dazu führen, die Einfuhr von Hackfleisch und Fleischzubereitungen in gekühltem, gefrorenem oder tiefgefrorenem Zustand zu gestatten.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß aus hygienischen Gründen Hackfleisch nur tiefgefroren und Fleischzubereitungen nur gefroren oder tiefgefroren eingeführt werden dürfen.

- Separatorenfleisch:

Über das Verbringungsverbot von Separatorenfleisch herrschen offensichtlich innerhalb der Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß in Artikel 19 bzw. 23 des Vorschlags unmißverständlich klargestellt wird, daß Separatorenfleisch ausschließlich in dem Betrieb bzw. in dem Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 77/99/EWG wärmebehandelt wird, in dem es anfällt, und nicht zur Herstellung von Fleischerzeugnissen in andere Mitgliedstaaten verbracht werden darf.

- Inverkehrbringen von Hackfleisch:

In Anhang I Kapitel 2 Nr. 3 sind Fristen für das Inverkehrbringen von Hackfleisch aufgeführt, das aus gefrorenem Fleisch hergestellt wurde.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu erreichen, daß hier auf das Mindesthaltbarkeitsdatum abgestellt wird.

B

2. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.